



Der Parkausweis Region Hannover ist ein Projekt der Region Hannover und der regionsangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Ziel, den Wirtschaftsstandort Region Hannover noch unternehmensfreundlicher zu gestalten und Bürokratieabbau zu unterstützen. Er ist als ein zusätzliches Angebot für Handwerksbetriebe konzipiert, die über die Stadt bzw. Gemeinde ihres Firmensitzes hinaus tätig sind und bisher einen hohen Aufwand mit den unterschiedlichen Parkausweisen und Gebühren der jeweiligen Einsatzorte in der Region betreiben mussten.

Mit dem neuen Parkausweis bietet die Region Hannover in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Hannover und allen weiteren Verkehrsbehörden in der Region Hannover die Möglichkeit, mit einem Antrag eine Ausnahmegenehmigung mit dem Gültigkeitsgebiet für die gesamte Region Hannover zu erhalten. Stadt- oder gemeindespezifische Parkgenehmigungen können natürlich weiterhin beantragt werden und behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

In den folgenden Ausführungen erhalten Sie alle für den Antrag erforderlichen Informationen des neuen Parkausweises.

Welchen Geltungsbereich hat der Parkausweis ?

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken für Handwerksbetriebe gilt im gesamten Gebiet der Region Hannover, d.h. im Stadtgebiet Hannover und in allen weiteren regionsangehörigen Gemeinden:

- | | | |
|-----------------------------|--------------------------------|----------------------|
| ▪ Landeshauptstadt Hannover | ▪ Gemeinde Isernhagen | ▪ Stadt Seelze |
| ▪ Stadt Barsinghausen | ▪ Stadt Laatzen | ▪ Stadt Sehnde |
| ▪ Stadt Burgdorf | ▪ Stadt Langenhagen | ▪ Stadt Springe |
| ▪ Stadt Burgwedel | ▪ Stadt Lehrte | ▪ Stadt Uetze |
| ▪ Stadt Garbsen | ▪ Stadt Neustadt am Rübenberge | ▪ Gemeinde Wedemark |
| ▪ Stadt Gehrden | ▪ Stadt Pattensen | ▪ Gemeinde Wennigsen |
| ▪ Stadt Hemmingen | ▪ Stadt Ronnenberg | ▪ Stadt Wunstorf |

Wozu berechtigt der Parkausweis ?

Der Parkausweis berechtigt zum Parken:

- im eingeschränkten Haltverbot / in eingeschränkten Haltverbotszonen (VZ 286/290 StVO)
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- ohne Parkscheibe in Bereichen von Parkscheibenregelungen im öffentlichen Verkehrsraum
- auf Bewohnerparkplätzen



Der Parkausweis berechtigt nicht:

- zum Befahren von Fußgängerzonen
- zum Parken in Fußgängerzonen
- zum Parken auf Geh- und Radwegen
- zum Parken am Betriebssitz

Die Genehmigung gilt nur während der Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten und nur für das mit dem amtlichen Kennzeichen benannte Fahrzeug. Der Parkausweis ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Wochen- und Weihnachtsmärkten, verkaufsoffenen Sonntagen etc.) und für das Freihalten von Rettungswegen gelten besondere Auflagen.

Wer kann den Parkausweis beantragen ?

- Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Unternehmen, die zur Berufsausübung auf ein Service- oder Werkstattfahrzeug angewiesen sind, können den Parkausweis beantragen.
- Der Parkausweis kann nur für solche Fahrzeuge erteilt werden, die als Service- oder Werkstattfahrzeug geeignet sind. Das ist dann der Fall, wenn mit den Fahrzeugen schweres oder umfangreiches Material und Gerät transportiert wird, ggf. muss das Fahrzeug vorgeführt werden.

Wo kann der Parkausweis beantragt werden ?

- Zentrale Bearbeitungsstelle ist die **Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Tiefbau**, Straßenverkehrsbehörde, Rundestraße 6, 30161 Hannover, Tel.: 0511-168-31220, -31221 oder 31261, Fax: 0511-168-31252.
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr. Mittwochs geschlossen.
- Anträge können auch in den Bürgerämtern gestellt werden, aber auch bei allen anderen regionsangehörigen Gemeinden in den jeweiligen Bürgerbüros oder Ordnungsämtern. Diese Anträge werden dann an die Landeshauptstadt Hannover zur Bearbeitung und Genehmigung weitergeleitet.
- Im Internet ist das Antragsformular abrufbar unter www.unternehmerbuero-hannover.de.
- Beim erstmaligen Beantragen müssen dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden:
⇒ Kopie der Handwerkskarte / Gewerbeanmeldung
- Bei jeder Beantragung (auch bei einem Fahrzeugwechsel) ist zudem eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz.-Schein) einzureichen.
- Es besteht weiterhin die Möglichkeit, einen auf den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde begrenzten Parkausweis zu beantragen. In diesen Fällen ist der Antrag – wie bisher – bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen, in deren Zuständigkeitsbereich von dem Parkausweis Gebrauch gemacht werden soll.



Was kostet der Parkausweis ?

Neue Gebührenhöhe ab 01.01.2013

Die Gebühren sind gestaffelt und richten sich nach der Geltungsdauer der Parkerlaubnis:

	Art der Genehmigung	Gültigkeitsdauer	Gebühren
1.	Ausnahmegenehmigung für	1 Tag	23,00 €
2.	Ausnahmegenehmigung bis zu	1 Woche	64,00 €
3.	Ausnahmegenehmigung bis zu	1 Monat	110,00 €
4.	Ausnahmegenehmigung bis zu	½ Jahr	184,00 €
5.	Ausnahmegenehmigung bis zu	1 Jahr	276,00 €
6.	Ausnahmegenehmigung bis zu	2 Jahre	404,00 €
7.	Ausnahmegenehmigung bis zu	3 Jahre	533,00 €
8.	Zuschlag für jedes weitere Kfz.		36,00 €
9.	Umschreibung der Kennzeichen bei einer laufenden Genehmigung (z.B. bei Fahrzeugwechsel)		30,50 €

Gebührenstaffel 2013

- Hinweis: Wenn nach der erteilten Genehmigung noch zusätzliche Fahrzeuge beantragt werden, gilt dies als Folgeantrag zur bisher laufenden Genehmigung. Der Geltungszeitraum der laufenden Genehmigung wird übernommen. Die Gebühren richten sich nach Nr. 8 der Gebührenstaffel.

Was passiert bei Missbrauch des Parkausweises ?

- Die Genehmigung gilt nur für das mit dem amtlichen Kennzeichen benannte Fahrzeug.
- Die Genehmigung ist nur im Original gültig, eine Vervielfältigung oder Änderung erfüllt den Straftatbestand der Urkundenfälschung.
- Bei Missbrauch oder Verstoß gegen die Auflagen wird die Genehmigung entzogen.

An wen wende ich mich bei Fragen?

Landeshauptstadt Hannover Straßenverkehrsbehörde	
Carsten Siegert	
Rundestraße 6	
30161 Hannover	
Tel.	0511/168-31201
Fax	0511/168-31252
Email	66.12.Aus@hannover-stadt.de